

1380/AB XX.GP

Herrn Präsidenten des Nationalrates Parlament

1 O 1 7 Wi e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 31. Oktober 1996 unter der Nr. 1431/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Einberufung von Herwig MATZKA zum Wehrdienst" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossen... .Anfrage. beantworte ich wie folgt:

Zum Fall des ehemaligen Polizisten Herwig Matzka ist festzuhalten, daß er sich - wie die Anfragesteller selbst einräumen - seiner Einberufung durch Flucht in das Ausland entzogen hat. Der in diesem Zusammenhang erhobene Vorwurf, der "Verteidigungsminister stellt militärischen Gehorsam über die Gewissensfreiheit" erscheint im Lichte rechtsstaatlicher Grundsätze unhaltbar und ist daher entschieden zurückzuweisen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Wie mir mitgeteilt wurde, hat es am 1. Dezember 1994 ein Treffen zwischen Herrn Matzka und Oberst Ehrlich (Pionieroffizier des Militärkommandos Wien) gegeben. Oberst Ehrlich bezweckte mit diesem Gespräch die Information von Herwig Matzka über dessen künftige Aufgaben während seines restlichen Grundwehrdienstes. Bei dieser Gelegenheit äußerte Matzka sein Interesse, als Kraftfahrer in der S2-Abteilung des Militärkommandos Wien eingeteilt zu werden. Wenige Tage später änderte er jedoch seine Einstellung und brachte eine Zivildienserklärung ein.

Zu4:

Diese Frage fällt nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Zu 5:

Tatsache ist, daß Herwig Matzka mit seiner Beschwerde sowohl beim Verfassungs-, als auch beim Verwaltungsgerichtshof nicht erfolgreich war. Von einem "eindrucksvollen Nachweis" kann daher keine Rede sein. Die Zustellung des Einberufungsbefehles erfolgte somit völlig zu Recht.

Zu 6:

Keines der Anbringen rechtfertigte eine weitere Befreiung des Herrn Matzka von der Verpflichtung zur Leistung des restlichen Grundwehrdienstes.

Zu :

Nein.

Zu 8:

Das Ausmaß einer allfälligen über Herrn Matzka verhängten gerichtlichen Strafe hat keinen Einfluß auf die Verfügung einer Entlassung.

Zu 9:

Nein.

Zu 10 und 11:

Auf Grund seines Alters wird die Novelle zum Zivildienstgesetz 1986 für Herrn Matzka voraussichtlich keine praktische Bedeutung haben.